Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 21.04.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis betr. Fl.Nr. 1, 1/4 und 13 in Uettingen; hier: Stellungnahme der Gemeinde

2 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf Fl.Nr. 975/8, Am Schneckenpfad 7, Uettingen

3 Freibad Uettingen; Beschlussfassung über Eintrittspreise im Jahr 2021

4 Vermietung Barbarossasaal für private Veranstaltungen

5 Leasingkauf eines gebrauchten Fahrzeugs für den gemeindlichen Fuhrpark

6 Bauleitplanung; 3. Änderung Bebauungsplan "Kirchberg"; hier: Abwägungsbeschluss

7 Bauleitplanung; 3. Änderung Bebauungsplan "Kirchberg"; hier: Satzungsbeschluss

8 Feuerwehrhaus Uettingen; Sanierung der Heizungsanlage; hier: Bekanntgabe der Angebote

9 Feuerwehrhaus Uettingen; Öltanksanierung; hier: Bekanntgabe der Angebote

10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

10.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2021; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 15.03.2021

10.2 Sanierung Asphaltfläche "Am Bühl" Uettingen

10.3 Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg

10.4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021

10.5 Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021

10.6 Breitbandausbau: Weiter Ermessenspielraum für Gemeinden - Aktuelle Gerichtsentscheidungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021

10.7 Friedhofswesen; Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.03.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis betr. Fl.Nr. 1, 1/4 und 13 in Uettingen; hier: Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 16.03.2021, eingegangen am 18.03.2021, wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 und 7 BayDSchG für das Bauvorhaben „Wohnen am Schloss in Uettingen“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 1, 1/4 und 13, Gutshof von Uettingen beantragt.

Der Wirtschaftshof des Schlosses wird mit seinen Wohngebäuden und diversen Ökonomiegebäuden umgebaut und umgenutzt. Die Maßnahme betrifft laut Antragsunterlagen Bodendenkmäler (D-6224-0116, D-6-6224-0117 und D-6-6624-0119) und das Baudenkmal Gutshof 2 und 2a (D-6-79-196-4) von Uettingen. Die Planung wurde bereits vor Ort mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und freigegeben.

Die Maßnahme umfasst das Haus B -Scheune- Umbau zu 7 Wohneinheiten und 2 Carports, das Haus C -Pferdestall- Umbau zu 11 Wohneinheiten, Sattelstube, Müll- und Fahrradraum sowie das Haus F-Brunnenhaus- Um- und Anbau zum Wohnhaus. Die Einzelheiten sowie der Umfang und die Tiefe aller geplanten künftigen Bodeneingriffe des denkmalschutzrechtlich relevanten Bauvorhabens sind der beigefügten Maßnahmen-beschreibung zu entnehmen.

Im denkmalschutzrechtlichen Verfahrensablauf ist eine Stellungnahme der Gemeinde gem. Art. 15 Abs. 1 BayDSchG vorgesehen; aus gemeindlicher Sicht sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer positiven Stellungnahme betr. des Bauvorhabens „Wohnen am Schloss in Uettingen“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 1, 1/4 und 13, Gutshof in Uettingen entgegenstehen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das Bauvorhaben „Wohnen am Schloss“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 1, 1/4 und 13, Gutshof in Uettingen zuzustimmen und den Antrag an die Untere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf Fl.Nr. 975/8, Am Schneckenpfad 7, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 31.03.2021, eingegangen am 09.04.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schneckenpfad“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 975/8, Am Schneckenpfad 7, im Bebauungsplanbereich „Am Schneckenpfad“ von Uettingen. Da die Planung eine Abweichung vom o. g. Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt.

Die Abweichung, für die die erforderliche Befreiung beantragt wird, betrifft die Höheneinstellung des Gebäudes Laut Planung ergibt sich eine Wandhöhe von 5,55 m; im Bebauungsplan ist jedoch eine maximale Wandhöhe von 3,40 m festgesetzt. In der Begründung für die beantragte Befreiung wird dargelegt, dass aufgrund der Lage des Baugrundstücks im Tiefpunkt des Baugebiets die Überschreitung der Wandhöhe erforderlich ist, um eine im gesamten Plangebiet ebenfalls vorhandene Zweigeschossigkeit zu verwirklichen; die Firsthöhe des Gebäudes liegt dabei immer noch unter der der Nachbarhäuser, sodass insoweit eindeutig ein Einfügen in die Umgebungsbebauung vorliegt. Dies wurde auch vorab mit dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde abgestimmt.

Die beantragte Befreiung ist nachvollziehbar begründet und berührt aus gemeindlicher Sicht die Grundzüge der Planung nicht; sie erscheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht.

In Bezug auf die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Stellplätze ist jedoch festzustellen, dass nur zwei Stellplätze dargestellt sind, während die gemeindliche Stellplatz-Satzung zwei Stellplätze pro Wohneinheit vorsieht; es sind für das Vorhaben deshalb insgesamt vier Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten, wofür auch ausreichend Fläche vorhanden ist.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Höheneinstellung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Für das Vorhaben sind insgesamt vier Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Freibad Uettingen; Beschlussfassung über Eintrittspreise im Jahr 2021

Sachverhalt:

Die Eintrittspreise für das Freibad Uettingen wurden zuletzt im Jahr 2012 geringfügig erhöht.

Eintrittspreise seit 2012

Eintrittskarten (Tageskarten)	
Kinder- und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahren	1,70 €
Erwachsene	2,80 €
10er Karte	
Kinder- und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahren	15,00 €
Erwachsene	25,00 €
Saisonkarte	
Kinder- und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahren	28,00 €
Erwachsene	50,00 €
Familienkarte ab 4 Personen	140,40 €

Am 20.03.2013 wurde der Preis für eine Familienkarte auf 140,40 € begrenzt. Die Anzahl der Kinder einer Familie ist unbegrenzt. Eine Familienkarte kann von max. zwei Erziehungsberechtigten (Mutter, Vater, Oma Opa, Pflegeeltern) und Kindern erworben werden.

Inhaber einer Ehrenamtskarte und einer „juleica“ (Jugendleiterkarte) erhalten auf die Einzel-Eintrittskarte des Freibades Uettingen einen Rabatt i.H.v. 1,00 €.

Badegäste mit einem Schwerbehindertenausweis zahlen den gleichen Eintrittspreis wie Kinder und Jugendliche von 6 bis einschl. 17 Jahren. Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Auf Grund der angespannten Haushaltslage und zur Reduzierung des jährlichen Defizits sollen die Eintrittspreise ab der Saison 2021 wie folgt angepasst werden:

Eintrittspreise ab 2021

Eintrittskarten (Tageskarten)	
Kinder- und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahren	2,00 €
Erwachsene	3,00 €
10er Karte	
Kinder- und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahren	18,00 €
Erwachsene	27,00 €
Saisonkarte	
Kinder- und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahren	30,00 €
Erwachsene	55,00 €

Familienkarten werden nicht mehr angeboten.

Die sonstigen o.g. Regelungen bleiben unverändert.

Ferienpass 2021:

Die Nutzer des Ferienpasses können das Freibad kostenlos besuchen. Dieses Angebot war bisher ausschließlich 6 bis 18-jährigen Schülern vorbehalten. Seit dem Jahr 2019 können auch Schülerinnen und Schüler von 18 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den Ferienpass erwerben und damit das Freibad kostenlos besuchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Eintrittspreise ab der Saison 2021, wie im Sachverhalt festgehalten, anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Vermietung Barbarossasaal für private Veranstaltungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.08.2020 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, den Barbarossasaal für private Anschlüsse zu vermieten. Eine Beschlussfassung über die Nutzungsentgelte ist bisher noch nicht erfolgt.

Der Vorsitzende schlägt die Festsetzung der folgenden Entgelte vor:

Nutzungsentgelt/Veranstaltung	150,00 €
Kaution	300,00 €
Entgelt für nachträgliche Reinigung	150,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt festgehaltenen Nutzungsentgelte. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vertrag für die Nutzung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Leasingkauf eines gebrauchten Fahrzeugs für den gemeindlichen Fuhrpark

Sachverhalt:

Für die erforderliche Erweiterung des gemeindlichen Fuhrparks wurde die Anschaffung eines Transit Kastenwagens als geeignet beurteilt. Im Rahmen der Fahrzeugrecherche wurde von der Firma Auto Löffler GmbH eine gebrauchter Ford Transit Kasten 350 L3 Trend 136 kw 6-G Heck, Erstzulassung 11.09.2020, Laufleistung 4.500 km mit einer umfangreichen Ausstattung zum Kaufpreis von 39.270,00 € brutto angeboten. Ein Angebot für ein vergleichbares Fahrzeug konnte nicht eingeholt werden. Der Angebotspreis für die Beschaffung eines Neufahrzeugs, welches allerdings nicht die identischen Ausstattungsmerkmale hatte, lag bei 50.712,49 €.

Nachdem für das gebrauchte Fahrzeug bereits mehrere Anfragen beim Händler vorlagen, wurde für den Erwerb des Fahrzeugs bereits ein Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen. Die mtl. Leasingrate beträgt 490,28 € brutto, der kalkulierte Restwert bei Laufzeitende liegt bei 19.635,00 € brutto.

Neben den mtl. Leasingraten fallen noch einmalige Kosten i.H.v. 16.858,69 € für die Fahrzeugeinrichtung, Warnmarkierung, Belüftung, LED-Kennleuchte etc. an.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von mtl.	-	490,28 €
			16.858,69 € (einmalig)
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☒ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.7701.9357
☒ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20
☐ enthalten
☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: 0.7701.5340

☐ einmalig ☒ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☒ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Abschluss des Leasingvertrages mit der Firma ALD Lease Finanz GmbH, sowie die Auftragserteilung an die Fa. Hensel Fahrzeugbau für die Fahrzeugeinrichtung mit den im Sachverhalt festgehaltenen Konditionen nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**1**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Bauleitplanung; 3. Änderung Bebauungsplan "Kirchberg"; hier: Abwägungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.01.2021 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorzunehmen. Im Rahmen des Verfahrens wurde im Zeitraum vom 22.02.2021 mit 22.03.2021 die öffentliche Auslegung gem, § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der o.g. öffentl. Auslegung wurden keine Bedenken oder Einwände vorgetragen.

Als Behörde wurde das Landratsamt Würzburg beteiligt. Von dort wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 mitgeteilt, dass in bauplanungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Hinsicht keine Einwände bestehen und auch im Hinblick auf Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht keine Bedenken vorgetragen werden. Die Beteiligung sonstiger Behörden oder Träger öffentlicher Belange war aufgrund des Verfahrensinhalts nicht erforderlich.

Da weder im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch im Rahmen der Behördenbeteiligung Bedenken oder Einwände vorgetragen wurden, ist eine entsprechende Abwägung nicht erforderlich.

Nach Vollzug der abschließenden Verfahrensschritte (Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss, Bekanntmachung) erhält das Landratsamt die im o.g. Schreiben erbetenen Unterlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Oberholz I, II und III“ kein Abwägungsbedarf besteht, da weder im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch im Rahmen der Behördenbeteiligung Bedenken oder Einwände vorgetragen wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Bauleitplanung; 3. Änderung Bebauungsplan "Kirchberg"; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Da weder im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch im Rahmen der Behördenbeteiligung Bedenken oder Einwände vorgetragen wurden, sind keine Planungsänderungen vorzunehmen. Eine nochmalige öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung ist im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens somit nicht erforderlich; die Änderungsplanung kann in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden. Mit der anschließenden Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird diese 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ rechtskräftig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ in der Fassung vom 21.04.2021 mit Begründung vom 21.04.2021 als Satzung. Die Begründung wird als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Feuerwehrhaus Uettingen; Sanierung der Heizungsanlage; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2020 wurde unter TOP ö 2 gemäß der Empfehlung des von der Gemeinde beauftragten Ing.Büros Rainer Martin, Uettingen, beschlossen, den vorhandenen Ölheizkessel gegen eine Öl-Brennwertanlage auszutauschen.

Das mit der Planung beauftragte Büro hat hierzu die Ausschreibungsunterlagen erstellt, die aufgrund der derzeit bekannt hohen Auslastung der Firmen insgesamt an 19 Firmen versandt wurden.

Fast die Hälfte der Firmen hat darauf zeitnah abgesagt, von den übrigen Firmen haben lediglich zwei ein Angebot abgegeben.

Diese Angebote belaufen sich gemäß Angebotseröffnung am 25.03.2021 auf 58.969,34 € bzw. auf 74.342,38 € abzügl. 3 % Nachlass (Beträge jeweils ungeprüft brutto).

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der TOP wird zurückgestellt. Begründung siehe TOP 6 nöT.

TOP 9 Feuerwehrhaus Uettingen; Öltanksanierung; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2020 wurde unter TOP ö 2 gemäß der Empfehlung des von der Gemeinde beauftragten Ing.Büros Rainer Martin, Uettingen, beschlossen, den vorhandenen Ölheizkessel gegen eine Öl-Brennwertanlage auszutauschen. In diesem Zuge werden auch die vorhandenen Öltanks saniert.

Das mit der Planung beauftragte Ing.Büro hat hierzu die Ausschreibungsunterlagen erstellt, die drei Fachfirmen versandt wurden; hiervon haben zwei ein Angebot abgegeben, eine Firma hat umgehend abgesagt.

Die Angebote belaufen sich gemäß Angebotseröffnung am 25.03.2021 auf 10.727,85 € bzw. auf 13.085,09 € € (Beträge jeweils ungeprüft brutto).

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der TOP wird zurückgestellt. Begründung siehe TOP 3 nöT.

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2021; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 15.03.2021

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 15.03.2021 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2021 kommunalaufsichtlich gewürdigt und die Genehmigung für die geplante Kreditaufnahme i.H.v. 2.000.000 € erteilt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.2 Sanierung Asphaltfläche "Am Bühl" Uettingen

Sachverhalt:

Die Firma Ullrich-Bau wurde mit der Sanierung der Asphaltfläche „Am Bühl“ beauftragt. Für derartige Straßenunterhaltungsmaßnahmen wurden im Haushalt 2021 insgesamt 70.000,00 € bereitgestellt. Die für die Auftragsvergabe Haushaltsmittel stehen in der erforderlichen Höhe noch zur Verfügung.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	11.986,87 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben €		
	- Personalausgaben €		

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: 0.6300.5130

☒ einmalig ☐ laufend

☒ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.3 Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 01.03.2021 die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg auf den Weg gebracht. Die aufgelegten Förderrichtlinien werden zum 01.04.2021 in Kraft treten. Die Richtlinien, die jeweiligen Antragsformulare sowie eine Vorlage samt Musterbeispiel für das Sanierungs-, Rückbau- und Entsorgungskonzept (letzteres ist für die Beantragung der Förderung auf Abriss- bzw. Entsorgungskosten notwendig) werden auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021

Sachverhalt:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 5 vom 16.03.2021 veröffentlicht.

In der Gemeindeordnung wurde nach Art. 47 der Art. 47 a „Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“ eingefügt. Nach Art. 120 a wurde der Art. 120 b „Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie“ eingefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.5 Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe März 2021, wurde der Artikel „Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021“ von Herrn Dr. Franz Dirnberger (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 10.6 Breitbandausbau: Weiter Ermessenspielraum für Gemeinden - Aktuelle Gerichtsentscheidungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe März 2021, wurde der Artikel „Breitbandausbau: Weiter Ermessensspielraum für Gemeinden – Aktuelle Gerichtsentscheidungen“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 10.7 Friedhofswesen; Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021

Sachverhalt:

Mit der am 01.04.2021 in Kraft getretene Verordnung soll dem Beschluss des Bayerischen Landtags „Umsichtig agieren! – Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen“ Rechnung getragen werden.

Zentraler Punkt ist die Lockerung der Sargpflicht. Mit der Reform können die Friedhofsträger vor Ort künftig darüber entscheiden, ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen. Die Zulassung erfolgt dann ggf. in den örtlichen Vorschriften, insbesondere der Friedhofssatzung.

Weiterhin werden die Regeln zum Umgang mit infektiösen Verstorbenen aufgrund der Erfahrungen mit der aktuellen Corona-Pandemie angepasst, um größere Sicherheit bei der Anwendung und eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

Heutige Kühlmöglichkeiten erlauben zudem eine Verlängerung der Bestattungsfrist von vier auf acht Tage. Damit wird den Angehörigen in der ohnehin schweren Phase der Trauer mehr Zeit für die Planung und Vorbereitung der Bestattung gegeben. Die Asche Verstorbener soll künftig spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer